

**Gefecht**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Anserate:**  
für den Raum  
einer  
kleinstadt. Zeile  
10 Pf.

**Abo-preis:**  
wöchentlich 10  
1 Th. 20 Pf.  
incl. Bringar-  
lohn.

**Dieses Heft**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
bezahlen.

# Amts- und Anzeigeblaatt

für den  
**Gerichtsamtsbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Berantwortlicher Redakteur: G. Hannebahn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Anseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Ergeb. des „Amts- und Anzeigeblaattes.“

## Bekanntmachung.

Die Gesuche

des Wehrmannes **Gustav Adolf Müller** in Mittweida,  
der Reisewissen **Friedrich Hermann Heymann** in Eibenstock und  
**Bernhard Riedel** in Beiersfeld,

sowie des Esapreservisten I. Classe **Friedrich Richard Meeker** in Beiersfeld  
um einstweilige Zurückstellung wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind in Gemässheit der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen als  
begründet anerfaunt worden, was hiermit auf Grund § 18, 7 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1876 II. Theil zur öffentlichen  
Kenntniß gebracht wird.

Schwarzenberg, am 10. Mai 1876.

**Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission in den Aushebungsbereichen**  
**Schwarzenberg und Schneeberg.**

In Vertretung: Dr. Bonitz, Bezirkskassessor.

St.

## Bekanntmachung.

Estatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 24. zum 25. vorigen Monats aus dem zum Geherschen Gasthof in Hundshübel  
gehörigen Stallgebäude 2 Stemmisen, 1 Werkbankhaken und 2 Zimmermannsbeile entwendet worden.  
Man bittet hierauf bezügliche Wahrnehmungen anher anzugeben.

**Königliches Gerichtsamt Eibenstock,**

am 10. Mai 1876.

Landdrost.

R.

## Bekanntmachung.

An Stelle des Rathspolizeidiener Leonhardt ist heute der aus Wittigenthal gebürtige  
**Carl Richard Schildbach**,  
früher Obergefreiter bei der Fuzhartillerie, als Rathspolizeidiener angestellt und eiflich in Pflicht genommen worden.  
Eibenstock, 10. Mai 1876.

**Der Stadtrath baselbst.**

J. B.: Müller, Stadtr.

Bgs.

## Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrath ist zur Anzeige gelangt, daß an verschiedenen Denkmälern im hiesigen neuen Friedhofe Beschädigungen,  
unzweifelhaft von muthwilliger Hand verrührend, darunter an dem Marmorskobel eines Grabsteines unzweifelhaft durch Hammerschläge verursacht,  
sichtbar sind, und nimmt man daher nicht nur Aulah, auf die Bestimmung in § 168 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach welcher derartiger beschimpfender Unzug an einem Grabe mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren bestraft, auch deswegen außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt  
wird, hierdurch hinzuweisen, sondern fordert auch Bedermann auf, etwaige Wahrnehmungen über Verübung ähnlichen der Pietät gegen die Ver-  
storbenen Hohn sprechenden Unzugs anher Anzeige zu erstatten, damit gegen die Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen  
werden kann.

Eibenstock, am 10. Mai 1876.

**Der Stadtrath baselbst.**

J. B.: Müller, Stadtr.

Bgs.

## Tagesgeschichte.

— Berlin. Die telegraphisch mitgetheilte Ermordung des deutschen und französischen Consuls zu Salonichi trifft seltsam mit dem großen politischen Ereignis dieser Woche zusammen, mit der Anwesenheit des Czaren in Berlin und der Konferenz der Minister der drei Kaiserreiche. Der anscheinend aus religiösem Fanatismus verübte Mord kann selbstverständlich nicht dazu beitragen, die Stimmung gegen die Worte zu verbessern. Es muß hervorgehoben werden, daß Deutschland, das bisher den orientalischen Wirren ferner stand, mitten hineingetrieben worden ist. Die Berechtigung, vorliegenden Fall nur als ein Symptom der allgemeinen Stimmung aufzufassen, liegt nahe. Die Mokkem fühlen das Gebäude, das sie in Europa sich einst so stolz aufgerichtet haben und an dessen Zertrümmerung nun ihre eigene Indolenz und die Rivalität der Nachbarmächte seit ca. 100 Jahren arbeiten, unter den lebtesten Ereignissen immer lauter in den Fugen knacken und die erbitterte Stimmung äußert sich in einzelnen Explosionen des Grimmus. Es ist wohl kaum unwahrscheinlich, daß wir in nächster Zeit dergleichen traurige Vorfälle mehr zu berichten haben werden. Auch unter den Bulgaren werden die öffentlichen Zustände immer bedenklicher und die politische Luft soll in jenen Provinzen schwül sein, wie dicht vor dem Gewitter. Es fragt sich nun, was soll geschehen, wenn die türkische Regierung die strenge Genugthuung, die man französischer- und deutscherseits wegen

des Vorfalls in Salonichi fordern wird, zu geben faltisch anher Stande ist? Soll dann die Stadt Salonichi von fremden Truppen besetzt werden? Und wenn noch an anderen Orten der europäischen Türkei Eindrückungen und Ausbrüche des moslemischen Hasses gegen die christliche Bevölkerung vorkommen, und die türkische Staatsgewalt, vollauf in Bosnien an der Arbeit, sich kraftlos erweist, anarchischen Zuständen anderwärts zu steuern, in welcher Weise sollen dann dieser allmälich immer mehr um sich greifenden Auflösung aller ordnungsmäßiger Verhältnisse gegenüber die europäischen Mächte eingreifen? Diese Fragen sind es, welche in den Konferenzen der drei Mächte besprochen werden müssen, soweit entfernt von einer Lösung man auch schließlich auseinander gehen wird.

— Der Mord von Salonichi drängt zur Zeit jedes andere politische Interesse in den Hintergrund. Wenn die nach und nach einlaufenden Berichte noch widersprechender Art sind und manche Punkte im Dunkeln lassen, so geht doch aus ihnen hervor, daß man es abermals mit einem der Ausbrüche des moslemischen Fanatismus zu thun hat, die schon mehr als einem Vertreter der europäischen Civilisation im Orient das Leben gerafft haben, und einem Ausbruch, der umso mehr auffallen muß, da in Salonichi die Muselmänner den kleineren Theil der Bevölkerung ausmachen. Der ermordete französische Consul, Moulin, war ein noch junger Mann, 32 Jahre alt; er war verheirathet und hatte erst kürzlich um seine Vergebung nach Beirut nachgesucht.